

Bericht und Dringlichkeitsantrag des städtischen Ausschusses für Petitionen und Bürgerbeteiligung

Bericht Nr. 18 des Ausschusses für Petitionen und Bürgerbeteiligung

Der Ausschuss für Petitionen und Bürgerbeteiligung hat am 25. April 2025 die nachstehend aufgeführten 06 Petitionen abschließend beraten:

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Anliegen zu entsprechen:

Eingabe Nr.: S21/91

Gegenstand: Stichweg Osterfeuerbergstraße

Begründung:

Die Petentin fordert Maßnahmen, welche das Durchfahren von Radfahrenden im Stichweg der Osterfeuerbergstraße verhindert. Kinder die in dem Stichweg spielen, seien regelmäßig durch schnell fahrende Fahrradfahrende gefährdet.

Die Petition wird von 24 Mitzeichnenden unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung eingeholt, auf die die Petentin erwidert hat. Darüber hinaus fand eine Ortsbesichtigung mit der Petentin und Vertreter:innen der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung sowie des Ortsamts und des Beirats West statt. Die dabei entstandenen weiteren Fragen des Petitionsausschusses hat die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung mit einer ergänzenden Stellungnahme beantwortet. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit dem Vorbringen der Petentin auseinandergesetzt, sieht allerdings keine Möglichkeit über die bereits bestehenden Maßnahmen und die vorgeschlagenen Möglichkeiten hinaus der Petition zum Erfolg zu verhelfen. Zwar kann der Petitionsausschuss, insbesondere durch die Inaugenscheinnahme der Situation vor Ort, das Anliegen der Petentin grundsätzlich gut nachvollziehen. Auch wenn der in Rede stehende Stichweg als reiner Gehweg öffentlich gewidmet und als solcher verkehrsbehördlich beschildert ist, wird dieser regelmäßig von Fahrrädern, E-Scootern oder sogar Mopeds befahren. Der Petitionsausschuss erkennt an, dass dies regelmäßig zu gefährlichen Situationen für die auf dem Gehweg spielenden Kinder führen kann. Aus Sicht des Petitionsausschusses hat die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung aber bereits umfangreiche verkehrsrechtliche Möglichkeiten geprüft, um die Situation für die Petentin zu verbessern. Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung hat dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass die Petentin sich erstmalig im Jahr 2018 an das Amt für Straßen und Verkehr gewandt hat und

die in der Petition beschriebene Situation beklagt hat. Infolge dessen wurde das Verkehrszeichen 239 (Gehweg) angeordnet und umgesetzt. Zudem hat die Errichtung von Schutzbügeln durch das Amt für Straßen und Verkehr direkt am Eingang einiger Häuser bereits insofern für eine Verbesserung der Situation geführt, dass nun an der Hauszeile keine Fahrradfahrenden langfahren können. Im Nachgang zur Ortsbesichtigung hat sich auf Vorschlag des Petitionsausschusses die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung bereit erklärt, dass ver- setzt zu den bestehenden Schutzbügeln ein zusätzlicher Bügel errichtet werden könne. Damit dieser bei Dunkelheit sichtbar wäre, könne an dem Bügel reflektierende Folie ange- bracht werden. Das Aufstellen eines Verkehrszeichens „Verbot für Radfahrende“ oder die Anbringung des Zusatzzeichens „Radfahrende absteigen“, wie seitens der Petentin vorge- schlagen und vom Petitionsausschuss befürwortet, sei hingegen nicht möglich, da dies eine Doppelbeschilderung darstellen würde, da der Stichweg bereits als Gehweg beschildert sei, wie die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung dem Petitionsausschuss mitgeteilt hat. Die Möglichkeit einen weiteren Schutzbügel aufzustellen wurde hingegen von der Peten- tin abgelehnt, da sie andere Maßnahmen bevorzuge, um den Weg nicht zu stark durch die Bügel zu verbauen. Weitere Abhilfemöglichkeiten sind aber aus den in der Stellungnahme der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung Gründen nicht gegeben. Insbesondere die Errichtung von Umlaufsperrn im Verlauf des Gehweges könnte zu Problemen beim Ein- satz von Rettungsdiensten führen und sind auch aufgrund der notwendigen Barrierefreiheit nicht umsetzbar.

Laut Angaben der Polizei ist der Gehweg kein Unfallschwerpunkt. Stichprobenartig wird der Gehweg allerdings durch die Polizei kontrolliert. Der Petitionsausschuss erkennt an, dass die durch die Petentin beschriebene Situation des Gehweges nicht ideal ist, sieht jedoch außer dem unterbreiteten und von der Petentin nicht gewünschten Vorschlages des Aufstellens ei- nes weiteren Schutzbügels keine Möglichkeit dem Anliegen zu entsprechen und bittet daher darum, die Petition für erledigt zu erklären.

Eingabe Nr.: S21/126

Gegenstand: Begrenzung von Freiluftkonzerten

Begründung:

Die Petentin führt an, die Anzahl und Lautstärke der Musikveranstaltungen im Freien habe seit Jahren stetig zugenommen. So sei etwa der Lärm, der von der letzten Breminale aus- ging, kilometerweit zu hören gewesen.

Leider würden oft nur die Bedürfnisse der Veranstalter:innen und Konzertbesucher:innen be- rücksichtigt. Bei derartigen Veranstaltungen, die in oder in der Nähe von Wohngebieten statt- finden, müssten jedoch auch die Bedürfnisse der Anwohner:innen angemessen zur Geltung kommen, da diese nicht ausweichen könnten. Deshalb müsse die Anzahl und Lautstärke sol- cher Veranstaltungen stärker begrenzt und vor Ort die Lautstärke auch wiederholt unange- kündigt kontrolliert werden.

Die Petition wird von 428 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Sena- tors für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anlie- gen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusam- mengefasst folgendermaßen dar:

Der Senator für Inneres und Sport äußert in seiner Stellungnahme Verständnis dafür, dass die Breminale für das unmittelbare Umfeld eine besondere Geräuschkulisse mit sich bringt, insbesondere wenn die Musik trotz geschlossener Fenster und Türen deutlich wahrnehmbar ist. Gleichwohl sieht er keinen Anlass, die Zahl der Veranstaltungen im Freien in seinem Verantwortungsbereich generell zu begrenzen oder grundsätzlich aus der Innenstadt als at- traktivem Veranstaltungsort zu verbannen.

So gehen sowohl Polizei als auch der Ordnungsdienst des Ordnungsamtes Lärmbeschwerden, auch im Rahmen von Veranstaltungen und Konzerten wie der Breminale nach. Zudem steht das Ordnungsamt im Austausch mit den sonst für die Genehmigung der Veranstaltung zuständigen Behörden und achtet darauf, dass die Lautstärke der Musikdarbietungen in einem vertretbaren Rahmen bleibt und eine Balance zwischen dem Vergnügen der Festivalbesuchenden und dem Recht der Anwohnenden auf Ruhe besteht.

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit der Petition beschäftigt und kann der Forderung nach einer generellen Begrenzung von Freiluftkonzerten nicht folgen. Vielmehr sieht er in dieser Frage das Erfordernis eines Interessenausgleichs zwischen der Kultur, für die die Stadt Räume und Möglichkeiten zur Verfügung stellen muss, und dem gleichfalls legitimen Ruhebedürfnis der Stadtbewohner:innen. Erforderlich ist dazu ein möglichst schonender Ausgleich der unterschiedlichen Interessen im Sinne einer praktischen Konkordanz.

Zur weiteren Einordnung der Situation bat der Ausschuss daher den Senator für Inneres und Sport um eine ergänzende quantitative Darstellung der in den letzten beiden Jahren genehmigten Veranstaltungen sowie eine qualitative Darstellung der Erfahrungen mit der Durchführung sowie der Kooperation der Veranstalter:innen mit den Ordnungsbehörden. Dabei erachtet der Ausschuss die Anzahl der im Zuständigkeitsbereich des Senators für Inneres und Sport genehmigten Veranstaltungen, von denen nicht alle auch tatsächlich durchgeführt wurden, als moderat und verhältnismäßig.

Hinsichtlich der generellen Erfahrungen des Innenressorts mit den Ansprechpartner:innen der in Bremen stattfindenden Kulturveranstaltungen verhalten sich die Veranstaltenden demnach überwiegend kooperativ. Bei den sonstigen Veranstaltungen hat das Ordnungsamt eine gute Kommunikation mit den Ansprechpersonen der Kulturveranstaltungen, z.B. Open Space, Bremer Karneval, City Initiative oder Theater Bremen, etabliert.

Im Jahr 2024 musste die Polizei Bremen lediglich in insgesamt elf Fällen im Zusammenhang mit Freiluftpartys einschreiten. Auch in diesen Situationen zeigten sich die Ansprechpersonen demnach überwiegend kooperativ.

In der Gesamtschau kann der Petitionsausschuss vor diesem Hintergrund eine generelle Begrenzung von Freiluftkonzerten nicht unterstützen. So zeigen die gemachten Erfahrungen, dass die Kooperation von Ordnungsbehörden und Veranstalter:innen in der Regel gut funktioniert und bei etwaigen Verstößen das Einschreiten der Polizei entsprechende Wirkung zeitigt.

Der Ausschuss bittet bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Die Linke und der FPD sowie bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS DEUTSCHLAND, folgende Petition für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Anliegen zu entsprechen:

Eingabe Nr.: S21/130

Gegenstand: Erhalt des ehemaligen Ortsamtsgebäudes Osterholz

Begründung:

Die Petentin fordert den Erhalt des ehemaligen Ortsamtes Osterholz. Durch den Umzug des Ortsamtes Osterholz in das neue Schweizer Foyer bleibe fragwürdig, was mit dem ehemaligen, ortsteilprägenden Gutshaus passieren solle, in dem das Ortsamt Osterholz seit circa 1946 beheimatet war. Mit einem Abriss würde der Stadtteil Osterholz ein historisch prägendes Gebäude verlieren. Die Petentin schlägt vor, dass das Gutshaus von der Polizeidienststelle Osterholz genutzt oder ein zentraler Anlaufpunkt für Freizeitangebote und kulturelle Angebote wird.

Die Petition wird von 90 Mitzeichnenden unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Die Petition wurde in öffentlicher Sitzung beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss dankt der Petentin für Ihre Eingabe und kann die Forderung das Ortsamt Osterholz als ein den Ortsteil prägendes Gebäude zu erhalten gut nachvollziehen. Der Petitionsausschuss kann dem Anliegen der Petentin aber nicht zum Erfolg verhelfen. Der Senator für Finanzen hat dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass Anfragen an das Landesamt für Denkmalpflege hinsichtlich einer Unterschutzstellung des Gebäudes abgelehnt worden seien, da ein Denkmalwert nicht begründet werden könne. Die Umsetzung der Polizeireform sehe einen Standort des Polizeikommissariats in Bremen Osterholz vor. Die Suche nach einem neuen Grundstück sei erfolglos verlaufen, woraufhin aufgrund einer Machbarkeitsstudie der Variante der Vorzug zu geben sei, die einen Abriss des Ortsamtes samt Neubau sowie eine Sanierung des alten Polizeigebäudes vorsehe. Auf die Nachfrage des Petitionsausschusses an den Senator für Finanzen, ob bei dem entstehenden Neubau die Fassade des historischen Ortsamtgebäudes erhalten bleiben könne oder Teile des alten, ortsteilprägenden Gebäudes in den Neubau integriert werden könnten, teilte dieser dem Ausschuss mit, dass dies die Flächenanforderungen nicht zulassen würden. Zwar weise der geplante Neubau den gleichen Fußabdruck wie der aktuelle Bestand auf, jedoch sei aufgrund der geplanten Aufstockung von einem auf drei Vollgeschosse eine Integration der alten Fassade und des Daches nicht möglich. Der Petitionsausschuss bedauert, dass das Gebäude nicht erhalten bleiben kann, sieht aber keine weitere Möglichkeit dem Anliegen der Petentin zu entsprechen und bittet daher die Petition für erledigt zu erklären.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: S21/110

Gegenstand: Freiluftpartys am Sportparksee Grambke

Begründung:

Der Petent bezieht sich auf drei Im Jahr 2024 am Sportparksee Grambke stattgefundene Freiluftpartys, bei denen es erhebliche Lärmbelästigungen durch laute Musik gegeben habe. Telefonanrufe bei der Polizei und der verantwortlichen Person für die Veranstaltung hätten zu keiner Verminderung des Lärmpegels geführt. Der Petent sieht darin einen Verstoß gegen das einschlägige Ortsgesetz, wonach sicherzustellen sei, dass „von der Freiluftparty keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und kein Lärm ausgeht, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen.“ Vor diesem Hintergrund fordert der Petent, Freiluftpartys nur noch zu genehmigen, wenn die Auflagen laut Ortsgesetz strikt eingehalten werden.

Die Petition wird von 86 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Senator für Inneres und Sport legt in seiner Stellungnahme dar, dass eine Genehmigung für die Durchführung von Freiluftpartys grundsätzlich nicht erforderlich ist. Es handelt sich vielmehr um eine erlaubnisfrei zulässige Sondernutzung im Rahmen des Ortsgesetzes über nicht kommerzielle spontane Freiluftpartys (FreiluftpartyOG).

Das Ordnungsamt informiert die für die jeweilige Örtlichkeit zuständigen Stellen gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 5 FreiluftpartyOG, das entsprechende Ortsamt sowie weitere Träger öffentlicher Belange (z.B. Polizei, Feuerwehr, Naturschutzbehörde) über eine angemeldete Freiluftparty und gibt diesen Gelegenheit zur Stellungnahme. Soweit danach und nach den Bestimmungen der §§ 2 und 5 FreiluftpartyOG (zulässige Veranstaltungsorte, Einschränkung und Versagung) keine Ausschlussgründe vorliegen, wird die Durchführung der genehmigungsfreien Sondernutzung vom Ordnungsamt bestätigt.

Die Durchführung genehmigungsfreier Freiluftpartys kann mit Auflagen versehen werden.

Die grundsätzlich an einer Örtlichkeit einzuhaltenden Auflagen werden in der Regel durch die jeweils zuständige Stelle nach § 2 Absatz 3 Nummer 5 FreiluftpartyOG sowie den zuständigen Beirat nach § 3 Absatz 4 Satz 3 FreiluftpartyOG festgelegt.

Für den Sportparksee Grambke wurden durch das Sportamt als für die Fläche zuständige Stelle vier konkrete Auflagen festgelegt. Die in Rede stehenden Freiluftpartys am Grambker Sportparksee haben demnach zu einem vereinzelt beschwerdeaufkommen geführt. Den Beschwerden sind Ordnungsdienst und Polizei vor Ort nachgegangen.

Die Anmeldungen erfolgten durch unterschiedliche Veranstalter:innen beim Ordnungsamt. Ein Team des Ordnungsdienstes stand vor Ort mit den Veranstalter:innen bereits vor Beginn der Partys im Austausch. Verstöße gegen die Auflagen wurden demnach in keinem Fall festgestellt. Auch bei vorliegenden Beschwerden waren die unterschiedlichen Veranstalter:innen zu jedem Zeitpunkt erreichbar und kooperativ.

Im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition hatte der Ortsamtsleiter des Orsamentes Burglesum dargelegt, dass sich auch der Beirat Burglesum mit den Freiluftpartys befasst und Beschlüsse zur Anzahl von Partys und dem Mindestzeitraum zwischen zwei Partys gefasst hat. Zudem wurde angekündigt, dass der Beirat im ersten Quartal des Jahres 2025 zu einem Votum hinsichtlich der Modalitäten für zukünftige Partys kommen werde.

Da für den Petitionsausschuss in Angelegenheiten öffentlicher örtlicher Belange den Beschlüssen des zuständigen Beirates eine herausragende Bedeutung zukommt, verständigte sich der Ausschuss in der öffentlichen Anhörung dahingehend, sich über das Votum in Kenntnis setzen zu lassen. Laut entsprechender Rückmeldung des Ortsamtsleiters vom März 2025 behält der Beirat seinen Beschluss vom 18. Juni 2024 bei, mit der Auflage, dass maximal 6 Freiluftpartys pro Jahr stattfinden dürfen. Der Mindestabstand zwischen zwei Veranstaltungen muss dabei 28 Tage betragen.

Der Petitionsausschuss sieht in dem maßgeblichen Beiratsvotum einen ausgewogenen Kompromiss, der im Zusammenspiel mit dem in der Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport dargelegten konstruktiven Miteinander von Ordnungsamt und Veranstalter:innen eine gute Grundlage für eine den Vorgaben des Ortsgesetzes entsprechende Durchführung von Freiluftpartys bildet.

Eingabe Nr.: S21/148

Gegenstand: Zufahrt für Rettungsfahrzeuge

Begründung:

Mit der vorgelegten Petition fordert die Petentin die Einrichtung eines Parkverbotes auf dem Parkstreifen an einer bestimmten Stelle der Karl-Marx-Straße, um sicherzustellen, dass im Notfall die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge zu den entsprechenden Grundstücken gegeben ist. Als mögliche Maßnahme schlägt sie vor, im Zufahrtsbereich eine Parkverbots-Markierung sowie ein Schild „Feuerwehruzufahrt“ anbringen zu lassen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung legt mit ihrer Stellungnahme dar, dass an der betreffenden Örtlichkeit der Stichweg in der Karl-Marx-Straße als Zufahrt der Feuerwehr zu den dahinter gelegenen Grundstücken dient. Die Feuerwehr hat demnach die Notwendigkeit einer Zufahrt an dieser Stelle bestätigt.

Vor einer Zufahrt besteht ein gesetzliches Halteverbot. Die Zufahrt muss als solche für einen durchschnittlich aufmerksamen Verkehrsteilnehmer erkennbar sein. Dies setzt einen entsprechenden baulichen Gestaltungszustand voraus, der in diesem konkreten Fall die Absenkung des Bordsteins erfordert. Zusätzlich besteht aufgrund der Besonderheit der Örtlichkeit – es befindet sich ein durchgehend verlaufender Parkseitenstreifen vor der Zufahrt – die Notwendigkeit, im Bereich der Zufahrt Halteverbotsschilder aufzustellen.

Das Amt für Straßen und Verkehr wurde von der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung eine kurzfristige Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen gebeten. Sobald das eingeleitete Anhörungsverfahren abgeschlossen ist, erfolgt sodann eine verkehrsbehördliche Anordnung der Beschilderung mit den Verkehrszeichen 283-10 und 283-20 (Absolutes Halteverbot) und die Auftragsvergabe zur Aufstellung der Verkehrszeichen und zur Bordsteinabsenkung im Zufahrtsbereich.

Bei der von der Petentin vorgeschlagenen Beschilderung als „Feuerwehruzufahrt“ handelt es sich dahingegen um eine im Baurecht verankerte Pflicht der Kennzeichnung und richtet sich an Privateigentümer:innen. Da es sich bei dem Weg um eine öffentliche Fläche handelt, könnte diese Kennzeichnung dort nicht vorgenommen werden. Vor dem Hintergrund, dass in der Straßenverkehrsordnung (StVO) ein solches Verkehrszeichen nicht existiert, ist eine rechtswirksame Anordnung einer solchen Beschilderung durch die Verkehrsbehörde nicht möglich. Eine Markierung auf der Fahrbahn ist laut Regelungen der Straßenverkehrsordnung zudem kein Instrument zur dauerhaften Parkraumfreihaltung.

Die Petentin hat in Erwiderung der an sie übersandten Stellungnahme der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung erklärt, mit den gemachten Vorschlägen absolut einverstanden und in der Sache damit sehr zufrieden zu sein.

Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss, die Petition für erledigt zu erklären.

Eingabe Nr.: S21/174

Gegenstand: Belobigungen von NGOs

Begründung:

Der Petent fordert, dass im Zusammenhang mit der Auszeichnung des Bundespreises Stadtgrün für das Rennbahnareal und damit in Zusammenhang stehenden Veröffentlichungen die dafür ursächlichen NGOs und Bürger:innen bei Belobigungen explizit benannt werden sollten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das Bauressort der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung hat im Jahr 2024 am Wettbewerb „Bundespreis Stadtgrün 2024: Bewegung und Gesundheit“ mit dem Projekt „Die Grüne Bahn – Ein Park im Werden“ teilgenommen. Gemäß den Teilnahmebedingungen des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen waren Bewerbergemeinschaften mit Planungsbüros, Bürger:innen, Initiativen, Vereine, Verbände, Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Kooperation mit ihren Kommunen teilnahmeberechtigt. Der Wettbewerb zeichnet dabei nicht einzelne Personen aus, vielmehr stehen die Projekte im Mittelpunkt.

Der Bundespreis Stadtgrün ging im Jahr 2024 unter anderem an das Bremer Projekt „Die Grüne Bahn – Ein Park im Werden“. Anlässlich der Auszeichnung hat das Bauressort eine Pressemeldung herausgegeben, auf die sich auch die Petition bezieht. Die Senatorin für

Bau, Mobilität und Stadtentwicklung weist darauf hin, dass in der Pressemeldung insbesondere das Engagement aller Akteurinnen und Akteure für diese Transformation hervorgehoben und betont wird, dass die Auszeichnung der Entwicklungen auf dem Rennbahnareal mit dem Bundespreis Stadtgrün ein starkes Zeichen für den gelungenen Prozess zur Umnutzung der ehemaligen Galopprennbahn darstellt.

Auch in weiteren Veröffentlichungen wie zum Beispiel in der Broschüre zum Rahmenplanprozess „Das Rennbahngelände – ein Park im Werden“ würdigt demnach das Bauressort das Engagement aller am Prozess beteiligten Bürger:innen (und somit auch der Bürgerinitiative, die den Volksentscheid initiiert hat) unmittelbar.

Von einer Belobigung beziehungsweise namentlichen Nennung einzelner Personen wurde daher im vorliegenden Fall aus Gründen des vielfältigen Engagements verschiedener Bürger:innen, Initiativen, Vereine und Verbände bewusst Abstand genommen.

Gleichwohl unterstützt der Petitionsausschuss das grundsätzliche Anliegen des Petenten, Personen und NGOs dann explizit zu benennen, wenn sich eine Initiative auf eine konkrete Person oder NGO zurückführen lässt.

Beschlussempfehlung:

Claas RohmeyerVorsitzender